

UmweltWissen – Lärm

Lärm – Wohnen, Arbeit und Freizeit



Kein Mensch will Lärm ertragen und schon gar nicht Zuhause: Dennoch sind wir alle Lärmverursacher und Lärmbetroffene zugleich.

Wir alle verursachen Lärm – sei es während der Arbeit oder in der Freizeit, sei es durch Autofahrten oder Heimwerken. Konflikte können nur durch gute Planung, optimale Technik und rücksichtsvolles Verhalten bewältigt werden.

1 Wohnen

1.1 Schallschutz durch Planung im Städtebau

Ein Planungsgrundsatz im Städtebau lautet: ruhiges Wohnen von lautem Arbeiten möglichst weitgehend zu trennen. Dazu sind in der Baunutzungsverordnung verschiedene Gebietskategorien definiert, in denen ein unterschiedlicher Schutzanspruch besteht. Dabei wird der Verkehrs- und Anlagenlärm getrennt beurteilt. Es wird zwischen Tag- und Nachtlärm unterschieden. Nachts werden für den Verkehrslärm höhere Orientierungswerte als für den Anlagenlärm herangezogen (siehe Tabelle 1). Als Anlagen gelten Gewerbe, Freizeit, Sport und ähnliches. Der Abwägungsspielraum wird beim Verkehrslärm in der Regel durch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) begrenzt.

Weitere Informationen:

- ▶ [Baunutzungsverordnung \(BauNVO\)](#)
- ▶ [Verkehrslärmschutzverordnung \(16. BImSchV\)](#)

Tab. 1: Orientierungswerte für verschiedene Gebietskategorien nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Gebietskategorie	Orientierungswerte		
	Tag 6:00 – 22:00 Uhr	Nacht 22:00 – 6:00 Uhr	
	dB(A)	Verkehrslärm dB(A)	Anlagenlärm dB(A)
Reine Wohn-, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete	50	40	35
Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungsgebiete und Campingplätze	55	45	40
Dorf- und Mischgebiete	60	50	45

Fehler bei der städtebaulichen Lärmschutzplanung können nachträglich kaum wieder gutgemacht werden. Sind zum Beispiel die Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten zu gering, werden erhöhte Schallschutzaufwendungen oder Betriebsbeschränkungen insbesondere zur Nachtzeit nötig. Werden neue Wohngebäude zu nahe an alteingesessene Betriebe gebaut, kann der Standort dieser Betriebe gefährdet sein.

Seit 1990 müssen Gemeinden **Lärmminderungspläne** aufstellen, wenn die Beseitigung oder Verminderung der Lärmbelastung ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erfordert (§ 47a BImSchG). 2002 wurde mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie Paragraph 47a durch die Paragraphen 47a bis f BImSchG ersetzt. Die **EG-Umgebungslärmrichtlinie** verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, für Ballungsräume, Hauptverkehrswege und Großflughäfen die Belastung durch sogenannten Umgebungslärm in **Lärmkarten** darzustellen und darauf aufbauend sogenannte Aktionspläne zur Lärmminde- rung auszuarbeiten. Die **Lärmaktionspläne** sollten über die Bestandsaufnahme hinaus aufeinander abgestimmte, wirtschaftliche Schallschutzmaßnahmen und vor allem konkrete Programme zu deren Umsetzung enthalten.

Für die Ausarbeitung an Bundes- und Staatsstraßen sind in Bayern die Gemeinden zuständig. Mit Hilfe der Lärmaktionspläne sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Mögliche Schallschutzmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel
- Verkehrsverlagerung auf geeignete Strecken
- Lärmarme Straßenbeläge
- Lärmschutzwände und -wälle, Tunnel
- lärmarme Anlagen und Maschinen, Schalldämpfer
- lärmabgewandte Orientierung von Wohnräumen

In die Lärmminderungsplanung sollen die Ziele der lokalen Agenda 21 eingebracht werden. Umgekehrt kann diese die Ergebnisse der Lärmminderungsplanung für ihre Aktivitäten verwenden.

Weitere Informationen:

- ▶ [Lärmminderungsplanung \(§ 47a BImSchG\)](#)
- ▶ [Umgebungslärm in Bayern](#)

Schon im **Flächennutzungsplan** sollte auf eine schalltechnisch günstige Anordnung der Bauflächen und Baugebiete sowie der Hauptverkehrswege geachtet werden. Im **Bebauungsplan** können konkrete Maßnahmen zum Lärmschutz festgesetzt werden, zum Beispiel:

- Die Geräuschemissionen künftiger Betriebe können beschränkt werden.
- Gewerbegebiete können zwischen einem Verkehrsweg und einer Wohnbebauung als Puffer angelegt werden. Dabei ist es günstig, wenn nahe der Wohnbebauung die Nutzung auf leise Betriebe oder auf Büros beschränkt wird. Diese Möglichkeit wird an Hauptverkehrswegen häufig gewählt.
- Die Orientierung der Aufenthaltsräume in Wohnungen kann auf die vom Lärm abgewandte Gebäudeseite festgesetzt werden.
- Eine geschlossene Randbebauung mit Mehrfamilienhäusern kann sich selbst und dahinterliegende Wohnhäuser wirksam gegen Verkehrslärm abschirmen. Dabei werden entlang der Straße ausreichend hohe Mehrfamilienhäuser gebaut. Die Wohnungen in diesen Häusern werden so geplant, dass lärmsensible Wohn- und Schlafräume auf der Straßen-abgewandten Seite liegen. Für die Randbebauung muss eine geschlossene Bauweise und eine ausreichende Höhe festgesetzt werden. Bei allseitig einwirkendem Lärm ergibt sich so die historische Blockrandbebauung.

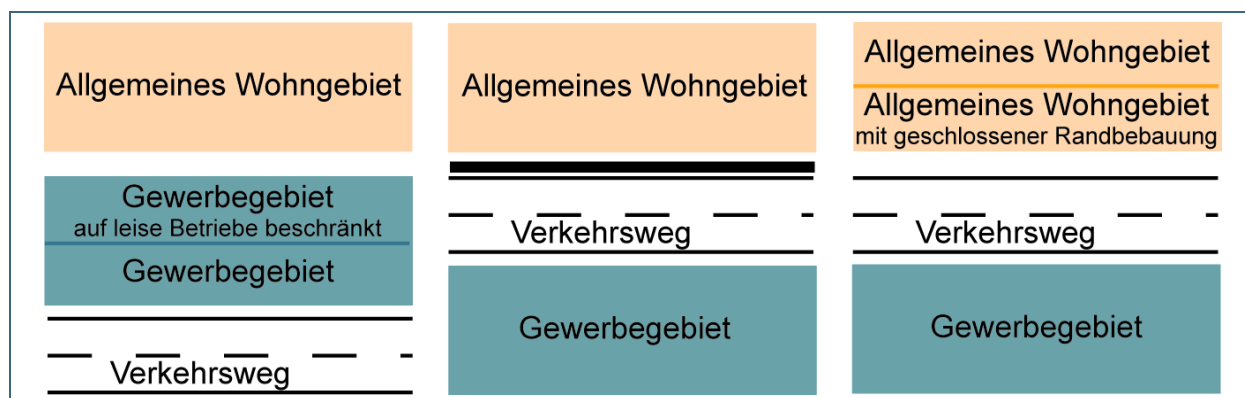


Abb. 1: Flächennutzung und Verkehr.

Links: Gewerbegebiet als Puffer zwischen Verkehrsweg und Wohngebiet, die Nutzung ist teilweise auf leise Betriebe beschränkt.

Mitte: Der Verkehrsweg trennt Wohn- und Gewerbegebiet voneinander. Ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand entlang der Straße schützt das Wohngebiet vor Verkehrslärm.

Rechts: Geschlossene, abschirmende Randbebauung im Wohngebiet mit zwingend vier Vollgeschossen und Orientierung der Aufenthaltsräume auf die dem Verkehr abgewandte Seite.



Abb. 2: Randbebauung: Die hohen Gebäude entlang der Straße schirmen die dahinterliegenden, niedrigen vom Verkehrslärm ab.

1.2 Schallschutz durch Maßnahmen am Haus

Beim eigenen Haus können schon bei der Planung aber auch nachträglich eine Reihe von baulichen Maßnahmen getroffen werden, die zur Lärminderung beitragen:

- das Obergeschoss bei straßennahen Gebäuden zurück versetzen
- einen Wintergarten als Lärmpuffer anlegen
- Balkone oder Terrassen verglasen
- Schallschutzfenster einbauen
- die Fassade mit schallschluckenden Elementen verkleiden

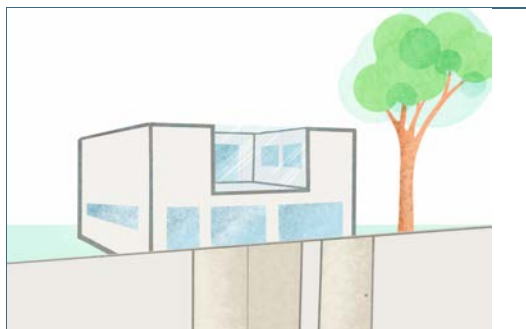


Abb. 3:
Zurückgesetztes Ober-
geschoss mit verglaster
Terrasse

2 Arbeiten: Gewerbe und Industrie

Beim Lärmschutz an gewerblichen Anlagen wurden bereits erhebliche Fortschritte erzielt: Lärmreduzierte Kraftwerke (rund 500.000 kW Leistung) sind heute nur noch so laut wie ein einzelner Lkw (etwa 100 kW).

Zu gewerblichen Anlagen zählen Betriebsstätten, Geräte, Maschinen, Lager und ganze Werke (siehe BImSchG). Entsprechend der Vielfalt an Anlagen gibt es auch eine Vielzahl an Schallquellen. Selbst gleichartige Betriebe emittieren unterschiedlich viel Schall, je nach Bauausführung und Anordnung der Anlagen. Kritisch sind insbesondere alle Schallquellen im Freien, wie Zu- und Abluftöffnungen, Anlagen zur Abluftreinigung, Kamine, Rohrleitungen, Ventile und Kühler. Der Fahr- und Verladebetrieb ist häufig die dominierende Lärmquelle. Bereits eine vom Immissionsort abgeschirmte Anordnung kann gegenüber freier Abstrahlung ohne weiteres eine Pegelminderung um 10 Dezibel (A) (dB(A)) oder mehr erreichen. Dies entspricht etwa einer Halbierung der wahrgenommenen Lautstärke.

Anlagengeräusche werden anhand der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) beurteilt. Im Genehmigungsverfahren wird mit Prognoseberechnungen untersucht, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Werden diese überschritten, müssen Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. Nachdem die Anlage errichtet und in Betrieb genommen wurde, kann durch Messungen überprüft werden, ob die Anforderungen tatsächlich erfüllt werden.



Abb. 4: Technische Anlagen wie
Kamine und ...



Abb. 5: ... Rohrleitungen können
Lärm verursachen, ...



Abb. 6: ...doch der Fahr- und Verla-
debetrieb ist häufig die größ-
te Lärmquelle.

Tab. 2: Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm

Gebietskategorie	Immissionsrichtwerte nach TA Lärm	
	Tag 6:00 – 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 – 6:00 Uhr dB(A)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Entsprechend der Vielfalt an Anlagen und Schallquellen gibt es auch eine Vielzahl an Schallschutzmaßnahmen, wie beispielsweise:

- Anwendung geräuscharmer Verfahren
- Einsatz leiser Geräte und Fahrzeuge
- Kapselung und Einhausung der Maschinen
- Einbau von Schalldämpfern

Werden Industrie- oder Gewerbegebiete neu geplant und verkehrstechnisch erschlossen, muss auch auf die Lärmbelastung durch den Verkehr, insbesondere durch Lkws geachtet werden. Bei Einkaufszentren oder Sportanlagen zählt häufig der Autoverkehr zu den größten Lärmquellen.

Weitere Informationen:

- ▶ [Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm \(TA Lärm\)](#)

3 Feierabend: Freizeit- und Nachbarschaftslärm

3.1 Schallschutz an Sportanlagen

Sportlärm ist ein Problem unserer Zeit. Die Geräusche von Sportanlagen führen häufig zu Konflikten mit der Wohnnachbarschaft. Während die einen den Feierabend oder die Freizeit in Ruhe genießen möchten, suchen andere ihre Erholung durch Aktivitäten in nahegelegenen Sportanlagen.

Geräuschquellen von Sportanlagen sind:

- Sportgeräte, zum Beispiel Skateboards, Ballgeräusche beim Tennis
- die Sporttreibenden selbst, zum Beispiel durch Zurufe und Pfiffe
- die Zuschauer, durch Beifall, Pfiffe, Kommunikation
- zur Anlage gehörender Verkehrslärm, durch Parkplatzgeräusche
- technische Einrichtungen, zum Beispiel Lautsprecherdurchsagen

Um die Geräusche von Sportanlagen zu beurteilen, wurde die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erlassen. Sie geht auf die Besonderheiten des Sportbetriebes ein. Neben unterschiedlichen Beurteilungszeiten an Werk-, Sonn- und Feiertagen gibt es zusätzliche Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten. Für seltenere, aber besonders laute Veranstaltungstage (zum Beispiel überregionale Wettkämpfe) gelten besondere Regelungen.

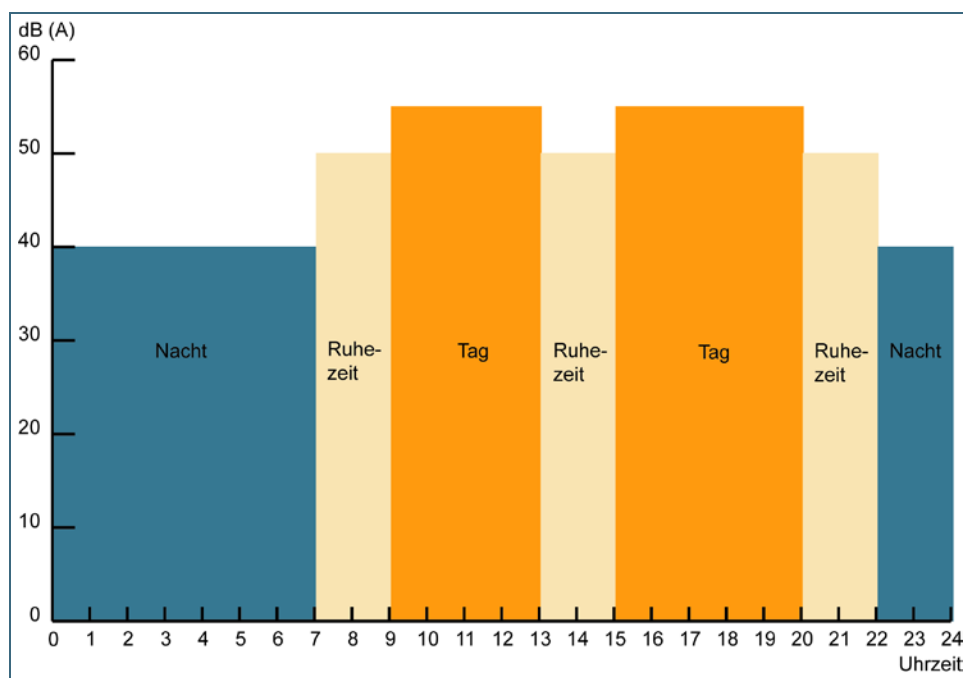


Abb. 7:
Nachts sind die Lärm-
Grenz- und Richtwerte
strenger als tagsüber.

Immissionsrichtwerte
(18. BImSchV) für ein
allgemeines Wohn- und
Kleinsiedlungsgebiet an
einem Sonntag.

Weitere Informationen:

► [Sportanlagenlärmverordnung \(18. BImSchV\)](#)

3.2 Kinderspielflächen

Spielen und toben sind natürliche Lebensäußerungen von Kindern. Beides gehört zu ihrer normalen Entwicklung dazu. Auf Spielplätzen können Kinder frei und gefahrlos spielen. Deshalb sind Spielplätze für die Entwicklung von Kindern wünschenswert.

Grundsätzlich sind Kinderspielflächen daher in reinen und in allgemeinen Wohngebieten zulässig. Nachbarn müssen eventuelle Beeinträchtigungen aus einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Spielplätze hinnehmen. Jedoch kann bereits bei der Planung und bei bestehenden Spielplätzen der Lärm reduziert werden.

Schallschutz bei der Planung von Kinderspielflächen:

- Kinderspielflächen im Wohngebiet schalltechnisch optimiert anordnen
- Spielgeräte, bei denen lebhaftes Spielen erwartet wird, schalltechnisch optimiert anordnen
- Anwohner und Nutzer in die Planung einbinden
- lärmarme Spielgeräte bevorzugen
- Schallschutzwälle oder -wände wenn möglich in die Spielplatzgestaltung einplanen und ansprechend gestalten

Schallschutz bei bestehenden Spielplätzen:

- Bei Kletter- und Spielgeräten auf schallgedämpftes Material achten
- Spielgeräte regelmäßig warten, zum Beispiel Lager regelmäßig schmieren, damit sie nicht quietschen
- Spielgeräte schalltechnisch optimiert anordnen
- Organisatorische Maßnahmen treffen, zum Beispiel eine Mittagspause einführen

3.3 Bolz- und Jugendspielplätze

In Städten sind Bolz- und Jugendspielplätze wichtig für die Freizeitgestaltung von Jugendlichen. Die Plätze liegen meist nahe am Wohnort und ermöglichen eine aktive Freizeitgestaltung im Freien. Deshalb genießen auch Jugendspielplätze in der Bundes- und Landesgesetzgebung eine Sonderstellung:

- „Geräuscheinwirkungen, die von ... Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden“ (BImSchG § 22 Abs. 1a).
- Lärm von Jugendspieleinrichtungen wird anhand der 18. BImSchV beurteilt, jedoch ohne dass die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten angewendet werden (KJG Art. 3).

Um den Lärm für Nachbarn gering zu halten,

- dürfen Jugendspieleinrichtungen zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht genutzt werden.
- sollen Jugendspielplätze nach dem Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden.
- sollen technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden.
- sollen lärmarme Geräte verwendet werden und Vorkehrungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung getroffen werden.

Weitere Informationen:

- ▶ [Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen \(KJG\)](#)
- ▶ [Bundes-Immissionsschutzgesetz: Paragraph 22 Absatz 1a](#)

4 Schallschutz durch Rücksichtnahme in der Nachbarschaft

Ob ein Geräusch überhaupt als Lärm empfunden wird, hängt auch von der Information über die Lärmquelle und von der Einstellung zu ihr ab. Ein getrübtetes Nachbarschaftsverhältnis kann daher sowohl Ursache als auch Folge einer Lärmbelastung sein.

Man sollte den Lärmverursacher zunächst freundlich auf die Ruhestörung ansprechen. Eventuell lässt sich das Problem mit einem Gespräch beseitigen oder wenigstens ein Kompromiss erreichen.

Falls dies erfolglos bleibt, kann es angebracht sein, einen Anwalt einzuschalten. Die Paragraphen 906 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches bieten eine Handhabe für Ansprüche vor dem Zivilgericht. Unnötige und unzumutbare Lärmbelastungen werden nach Paragraph 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet. In akuten Fällen kann die Polizei gerufen werden.



Abb. 8: Gartengeräte wie zum Beispiel Motorrasenmäher, Heckenscheren oder Motorkettensägen dürfen werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden (32. BImSchV). Zum Teil bestehen in den Gemeinden Lärmschutzverordnungen, die kürzere Zeiträume und Mittagspausen vorsehen.

5 Lärmprobleme – wer ist zuständig?

Abbildung 9 zeigt, wer bei welchem Lärmproblem zuständig ist. Bei Beschwerden über hier nicht genannte Lärmarten gibt die Gemeinde oder das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Auskunft.

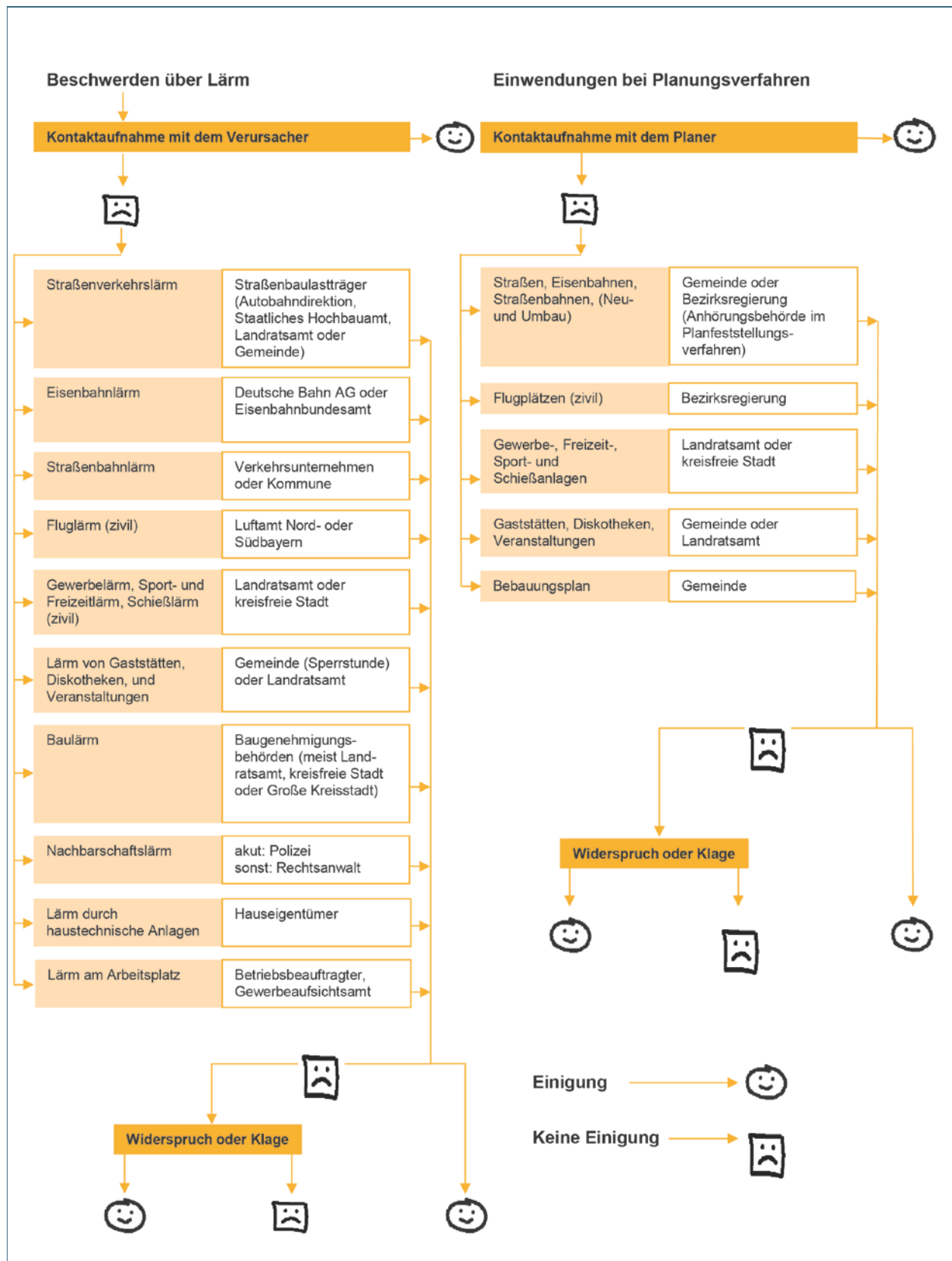


Abb. 9: Wer hilft weiter? – Zuständigkeiten bei Lärmproblemen

6 Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014*):

- [Lärm – unausweichlich störend](#)
- [Lärmbelastungskataster Bayern](#).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1991): Der Lärm. Umweltschutz in Bayern. München

DEUTSCHER ARBEITSRING FÜR LÄRMBEKÄMPFUNG (2014*): ► [Lärmbekämpfung: Zeitschrift für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik](#). Springer VDI Verlag, Düsseldorf.

DIN – DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG (Hrsg., 2002): DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Beuth Verlag, Berlin

FRICKE J., MOSER L.M., SCHEURER H., SCHUBERT G. (1983): Schall und Schallschutz – Grundlagen und Anwendungen. Physik Verlag, Weinheim

LÄRMKONTOR Hamburg:

(2000*): [InformationsSystem Lärm, \(InfoSy Lärm\)](#). PDF, 18 S.

(2011*): [Grenzwerte, Orientierungswerte, Richtwerte im Lärmschutz](#). PDF, 1 S.

LIERSE K.W., LANGNER N. (2010): Bauphysik kompakt. Wärme – Feuchte – Schall. Bauwerk, 360 S.

LUTZ P. et al. (2002): Lehrbuch der Bauphysik. Schall, Wärme, Feuchte, Licht, Brand, Klima. Teubner, Stuttgart/Leipzig/Wiesbaden, 731 S.

NORMUNGSAUSSCHUSS AKUSTIK, LÄRMMINDERUNG UND SCHWINGUNGSTECHNIK IM DIN UND VDI (Hrsg.):

- [VDI-Handbuch Lärmminderung](#). Beuth Verlag, Berlin.

SCHMIDT H. (1996): Schalltechnisches Taschenbuch. VDI-Verlag, Berlin, 737 S.

SCHIRMER W. (2006): Technischer Lärmschutz. Springer-Verlag, Berlin, 453 S.

UMWELTBUNDESAMT:

(1992): Minderung von Lärm- und Schadstoffemissionen an Wohn- und Verkehrsstraßen.

(1994): Handbuch Lärmminderungspläne.

(1994): Verminderung der Luft- und Lärmbelastungen im Güterfernverkehr 2010.

(1995): Lärmindex '95. Informationsführer Lärmminderung. Adressen, Vorschriften, Literatur.

(1997): Was Sie schon immer über Lärmschutz wissen wollten.

VEIT I. (1996): Technische Akustik – kurz und bündig. Vogel-Verlag, Würzburg

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014*): [Geräusche von Sport- und Freizeitanlagen](#).

* Zitate von online-Angeboten vom 10.Dezember 2014

7 Glossar

Emission:

Abstrahlung eines Geräusches, zum Beispiel von einer Straße oder einem Gewerbebetrieb.

Emissionsort:

Ort der Entstehung eines Geräusches, zum Beispiel eine Straße oder ein Gewerbebetrieb.

Immission:

Einwirkung eines Geräusches, zum Beispiel in einem Wohngebiet.

Immissionsort:

Ort der Einwirkung eines Geräusches, zum Beispiel ein Wohngebiete, ein Gewerbegebiete oder Krankenhäuser

8 Weiterführende Informationen

UmweltWissen-Publikationen:

- ▶ [Labore und Sachverständige im Umweltbereich](#)
- ▶ [Lärm – Hören, messen und bewerten](#)
- ▶ [Lärm – Straße und Schiene](#)
- ▶ [Windkraftanlagen – Beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?](#)

Umweltschutz im Alltag: ▶ [Ansprechpartner](#) und ▶ [weitere Informationen](#)

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:

Ref. 12 / Dr. Katharina Stroh, Carolin Himmelhan
Ref. 26 / Anna-Maria Lukas
Ref. 27 / Dr. Michael Gerke

Bildnachweis:

Carolin Himmelhan: Abb. 2 rechts / © by-studio – Fotolia.com: Abb. 8 Mitte /
© checker – Fotolia.com: Abb. 8 rechts / © Doin Oakenhelm – Fotolia.com:
Abb. 4 / Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de): Abb. 2 links / © Industrieblick – Fotolia.com:
Abb. 5 / LfU: Titelbild, Abb. 1, 3, 7 und 9 / © PhotographyByMK – Fo-
tolia.com: Abb. 8 links / © TTstudio – Fotolia.com: Abb. 6

Stand:

Neufassung: Oktober 2003

Überarbeitung: Dezember 2014

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.